

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über das Verfahren der Immatrikulation sowie weiterer Regelungen zur Organisation und Verwaltung des Studiums vom 20. März 2024

Aufgrund von § 42 Absatz 2 Nr. 2 und § 61 Absatz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die folgende Satzung über das Verfahren der Immatrikulation sowie weiterer Regelungen zur Organisation und Verwaltung des Studiums an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Immatrikulationssatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 2 Antrag auf Immatrikulation	3
§ 3 Immatrikulation	4
§ 4 Ausländische Vorbildungsnachweise und Sprachkenntnisse	7
§ 5 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation	7
§ 6 Studiausweis, Stammdatenblatt.....	8
§ 7 Pflichten	8
§ 8 Rückmeldung	8
§ 9 Urlaubssemester	9
§ 10 Doppelstudium und Parallelstudium	9
§ 11 Teilzeitstudium	10
§ 12 Studienplatztausch.....	10
§ 13 Exmatrikulation.....	10
§ 14 Gasthörer*innen	11
§ 15 Doktorand*innen.....	11
§ 16 Kooperationsstudierende	12
§ 17 Allianz der Rhein-Main-Universitäten (RMU).....	12
§ 18 Wissenschaftliche Weiterbildung.....	13
§ 19 Erweiterungs- und Zusatzprüfung für das Lehramt	13
§ 20 Schülerstudium	13
§ 21 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	14

§ 22 Aufbewahrungsfristen für Unterlagen von Hochschulprüfungen und Studiennachweisen	15
--	-----------

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	16
--	-----------

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend: Goethe-Universität) entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation von Studierenden und Zulassung als Gasthörer*in sowie über das Teilzeitstudium, die Rückmeldung und von Amts wegen über Widerruf, Versagung und Rücknahme der Immatrikulation sowie die Exmatrikulation.
- (2) Für Anträge nach Absatz 1 gelten die von der Goethe-Universität vorgegebenen Formen der Anträge (samt Vorlage der erforderlichen Unterlagen) sowie die gesetzten Fristen. Das gesamte Verfahren der Immatrikulation sowie die Organisation und Verwaltung des Studiums sollen gemäß den Vorgaben der Goethe-Universität online erfolgen.

§ 2 Antrag auf Immatrikulation

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist bei der Goethe-Universität einzureichen. Die Antragstellung soll gemäß den Vorgaben der Goethe-Universität online erfolgen.
- (2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, der Hochschule folgende Daten anzugeben:
 1. Familienname, frühere Namen,
 2. Vornamen,
 3. Geburtsdatum,
 4. Ort und Land der Geburt,
 5. Geschlecht, (männlich, weiblich, divers, keine Angabe)
 6. Anschrift,
 7. elektronische Anschrift (E-Mail-Adresse),
 8. Staatsangehörigkeiten,
 9. gewünschter Studiengang oder gewünschte Studiengänge, jeweils mit Angabe des gewünschten Studienabschlusses, gegebenenfalls der Haupt- und Nebenfächer, der Module, des Zusatzstudiums oder der Erweiterungsfächer sowie Fachsemester, in das die antragstellende Person eingestuft werden möchte,
 10. Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll,
 11. Name, Anschrift und Art der bisher besuchten sowie der gleichzeitig besuchten weiteren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Berufsakademien im In- und Ausland, die an ihnen verbrachten Studien- und Ausbildungszeiten mit Jahr und Semester einschließlich der Urlaubssemester und der jeweils gewählten Studien- oder Ausbildungsgänge, bei Hochschulen im Ausland auch den Staat; gegebenenfalls die Anzahl der absolvierten Semester an einem Studienkolleg in Deutschland
 12. Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen, der studienbegleitenden Leistungskontrollen sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisherigen Hochschule,

13. Datum des Erwerbs, Art und Ergebnis der ersten zu einem Studium befähigenden Qualifikation sowie bei Erwerb in Deutschland das Bundesland und den Kreis, bei Erwerb im Ausland den Staat, in dem sie erworben worden ist; eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer ein Hochschulstudium oder einen akkreditierten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen hat,

14. bei Studienbewerber*innen für deutschsprachige Studiengänge mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der erforderliche Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse nach der Ordnung der Goethe-Universität für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 13. März 2019,

15. besondere studiengangspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen.

(3) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben nach Absatz 2 Nr. 12, 13 oder 14 unrichtig oder unvollständig sind, kann die Goethe-Universität im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und nötigenfalls über die bisher absolvierten Studienzeiten eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen.

(4) Folgende Angaben werden freiwillig abgefragt:

1. Bildungshintergrund: Höchster Bildungsabschluss der Eltern

2. Migrationserfahrung: Geburtsort der Eltern und ggf. Flüchtlingsstatus

3. Sprachkompetenz: Angabe des Deutsch- und Englischniveaus

4. Schule: Name, Ort, Schulart (Gymnasium, Oberstufengymnasium, Gesamtschule, etc.)

Darüber hinaus können weitere Angaben freiwillig abgefragt werden.

§ 3 Immatrikulation

(1) Die Einschreibung als Studierende*r (Immatrikulation) erfolgt in einen Studiengang und begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule. Ein Studiengang nach Satz 1 ist ein durch eine Studien- und Prüfungsordnung bzw. eine studiengangspezifische Ordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines oder mehrerer Studienfächer. Bei Lehramtsstudiengängen erfolgt die Einschreibung für eine Fächerverbindung sowie ggf. in ein Erweiterungsfach oder ein Zusatzstudium. Die Einschreibung ist höchstens in neun Studiengängen gleichzeitig möglich. Als Studiengänge gelten auch Promotionsstudien nach § 29 Absatz 3 HessHG.

(2) Personen, die keinen Abschluss an der Goethe-Universität anstreben, können in ein Studienprogramm eingeschrieben werden. Studienprogramme sind zeitlich begrenzte, auch digitale, Studienabschnitte, die auf Basis von Kooperationsverträgen mit einer oder mehreren anderen Hochschulen, im Rahmen internationaler Austauschprogramme (z.B. ERASMUS) oder im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung angeboten werden und die nicht in einem Studiengang an der Goethe-Universität zu einem Abschluss führen. Dazu zählen auch vorbereitende oder propädeutische Angebote für im Ausland qualifizierte Studienbewerber*innen. Die folgenden Absätze gelten entsprechend.

(3) In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen für erste und ggf. höhere Fachsemester gilt, dass eine Zulassung erst nach Durchführung eines Vergabeverfahrens nach dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hessisches Hochschulzulassungsgesetz – HHZG) vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931,

986), in Verbindung mit der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung – HHZV) vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 354), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2023 (GVBl. S. 415), in der jeweils geltenden Fassung an der Goethe-Universität und des entsprechenden Angebots eines Studienplatzes erfolgen kann.

- (4) Erfordert ein Studiengang oder eine Fächerverbindung das Studium an einer weiteren Hochschule, erfolgt die Immatrikulation an dieser durch Übermittlung der notwendigen personenbezogenen Daten der oder des Studierenden zwischen den Hochschulen von Amts wegen.
- (5) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen, sofern diese nicht bereits im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren vollständig, form- und fristgerecht vorlagen. Die Einreichung der Unterlagen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg, das bedeutet, dass sämtliche Immatrikulationsunterlagen in digitaler Form (Upload) vorgelegt werden.
 1. Die zum Studium befähigende Qualifikation und ggf. der Nachweis der Aufnahme in das Studienkolleg oder in einen DSH-Vorbereitungskurs der Goethe-Universität. Sollte die zum Studium befähigende Qualifikation nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, muss eine von eine*r öffentlich bestellte*n oder beeidigte*n Dolmetscher*in oder Übersetzer*in angefertigten Übersetzung eingereicht werden,
 2. sofern für den gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen, der Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Stiftung für Hochschulzulassung inklusive der Zulassungsquote,
 3. erforderliche Nachweise über besondere studiengangspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach § 60 Absatz 4 HessHG zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen,
 4. erforderliche Nachweise über vor dem Beginn des Studiums geforderte Praktika, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 25 Absatz 2 Nr. 6 HessHG,
 5. Nachweis über die Entrichtung des fälligen Semesterbeitrags,
 6. Vorlage der Versicherungsbescheinigung gemäß § 199a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), sofern die Goethe-Universität die Ersthochschule ist,
 7. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einschreibung in der Form des Teilzeitstudiums,
 8. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anzuerkennenden Leistungen eine Anerkennungs- oder Einstufungsbescheinigung durch die in der Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der studiengangspezifischen Ordnung vorgesehenen Stelle,
 9. bei Studienortswechsel den Studiennachweis mit Abgangsvermerk oder eine Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Berufsakademie,
 10. im Falle eines Promotionsstudiums die Bestätigung der hierfür nach der jeweiligen Promotionsordnung zuständigen Stelle über die Annahme als Doktorand*in,
 11. im Falle einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 1 Absatz 3 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 655), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2022 (GVBl. 377), die Studienvereinbarung,
 12. ein Lichtbild der eigenen Person,

13. im Falle minderjähriger Bewerberinnen und Bewerber: eine Genehmigung zur Aufnahme des Studiums oder eine Genehmicung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.

Ein persönliches Erscheinen der antragstellenden Person kann verlangt werden. Die antragstellende Person hat sich auf Verlangen durch Vorlage des Personalausweises oder eines Passes auszuweisen. Wird nur der Pass vorgelegt, kann die Hochschule zusätzlich die Vorlage einer Meldebescheinigung verlangen.

- (6) Sofern von Bewerber*innen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen für den Hochschulzugang der Besuch eines Studienkollegs mit anschließender Feststellungsprüfung nachzuweisen ist, werden die Bewerber*innen bei Aufnahme in das Studienkolleg an dieser Hochschule befristet immatrikuliert. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Studienkolleg besteht nicht.
- (7) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn Studienbewerber*innen nur vorübergehend an der Goethe-Universität zu studieren beabsichtigen oder die Eignung zur ordnungsgemäßen Einschreibung innerhalb einer festgelegten Frist nachweisen müssen. Dies ist insbesondere der Fall bei
 1. Studienbewerber*innen, die an einem DSH-Vorbereitungskurs teilnehmen oder das Studienkolleg am Internationalen Studien- und Sprachenzentrum (ISZ) besuchen;
 2. Studienbewerber*innen in vorbereitenden Angeboten gem. § 4 der Verordnung über Zugangsprüfungen für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 28. Juni 2022 (GVBl. 395);
 3. Studierenden ausländischer Hochschulen, die
 - a) aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Abkommen der Goethe-Universität mit ausländischen Hochschulen oder
 - b) aufgrund eines Stipendiums oder
 - c) aufgrund der Prüfungsordnung oder einer Empfehlung der Heimatuniversität an der Goethe-Universität vorübergehend studieren und dort keinen Studienabschluss anstreben;
 4. Studierenden, die ohne Nachweis des vollständigen Vorliegens der Voraussetzungen vorläufig zum Masterstudium eingeschrieben werden.
- (8) Die Immatrikulation erfolgt auflösend bedingt, wenn
 1. Bewerber*innen aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden sind oder der
 2. Bewerber*innen gestattet ist, den aufgrund der Satzungen nach § 60 Absatz 4 HessHG neben der Hochschulzugangsberechtigung zu führenden Nachweis studiengangspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen oder zu erbringen.
- (9) Die Einreichung der Unterlagen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. In Einzelfällen kann die Goethe-Universität die Einreichung der Unterlagen nach Absatz 5 in Schriftform aufgeben. In diesem Falle ist eine Urschrift der vollständigen und amtlich beglaubigten Abschrift der zum Studium befähigenden Qualifikation einzureichen. Vorgelegte Unterlagen können einbehalten werden.
- (10) Die Immatrikulation wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Zulassung, mit Beginn des Semesters, auf das sie bezogen ist, wirksam. Studierenden wird online eine Bescheinigung über die Einschreibung nach § 6 zur Verfügung gestellt.

- (11) Ist die Zulassung zum Studium nicht möglich, wird den Studierenden ein Ablehnungsbescheid online zur Verfügung gestellt.

§ 4 Ausländische Vorbildungsnachweise und Sprachkenntnisse

- (1) Sofern von Bewerber*innen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen für den Hochschulzugang der Besuch eines Studienkollegs mit anschließender Feststellungsprüfung nachzuweisen ist, werden die Bewerber*innen bei Aufnahme in das Studienkolleg an der Goethe-Universität befristet immatrikuliert. Die am Studienkolleg verbrachte Zeit wird nicht auf das Fachstudium angerechnet. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Studienkolleg besteht nicht.
- (2) Sofern die für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse bis zur Immatrikulationsfrist nicht nachgewiesen werden können, kann auf Antrag an der Goethe-Universität eine Einschreibung in propädeutische Studienangebote (DSH-Vorbereitung) erfolgen. Die Immatrikulation ist zeitlich auf zwei Semester befristet, in begründeten Fällen ist eine Verlängerung bis auf maximal fünf Semester möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme in die studienvorbereitenden Sprachkurse der Goethe-Universität (DSH-Vorbereitung) besteht nicht.
- (3) Für ERASMUS-Studierende entscheiden die Programmbeauftragten der Fachbereiche nach Maßgabe der fachspezifischen Anforderungen über das geforderte Sprachniveau entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- (4) Ausländische Studierende oder Bewerber*innen, die aufgrund eines zwischenstaatlichen oder internationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, bei der Gegenseitigkeit besteht, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, an der Goethe-Universität studieren wollen, können an dieser befristet eingeschrieben werden. Eine Einschreibung für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur dann möglich, wenn dadurch das Studium der anderen eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Studienbewerber*innen, die eine Asylberechtigung, Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz erhalten haben und fluchtbedingt ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht nachweisen können, können für Studiengänge zugelassen werden, wenn sie ihre HZB entsprechend der Verwaltungsvorschrift der Goethe-Universität zur Plausibilisierung der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bei Geflüchteten mit fluchtbedingt verloren gegangenen/nicht einreichbaren HZB-Dokumenten vom 09. September 2019 belegen können.

§ 5 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach oder aufgrund des § 60 HessHG nicht vorliegen oder für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die antragstellende Person keine Zulassung erhalten oder von der Zulassung nicht fristgemäß Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn Bewerber*innen
 1. die für den angestrebten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweisen,
 2. Form und Frist des Immatrikulationsantrags nach § 1 Absatz 2 nicht beachten,
 3. den Nachweis über die Bezahlung fälliger Beiträge, Gebühren oder Entgelte nicht erbringen,
 4. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach § 60 Absatz 4 HessHG zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweisen,

5. in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben.
- (3) Die Entscheidung über die Versagung der Immatrikulation ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn
 1. diese durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. sich nachträglich ergibt, dass Versagungsgründe nach Absatz 1 vorgelegen haben.

§ 6 Studiausweis, Stammdatenblatt

- (1) Studierende erhalten die Goethe-Card als Studiausweis. Sie enthält folgende Angaben: Familienname, Vorname, Matrikelnummer, Bibliotheksnummer, Gültigkeitsdauer und ggf. Semesterticket. Sie gilt jeweils für das von der Goethe-Universität aufgedruckte Semester.
- (2) Die Studierenden erhalten ein Stammdatenblatt und Studienbescheinigungen, welche online bereitgestellt werden. Darin werden Immatrikulation, Studiengang, Beurlaubung, Teilzeitstudium und Exmatrikulation bescheinigt.

§ 7 Pflichten

- (1) Alle eingeschriebenen Personen müssen den vom Hochschulrechenzentrum (HRZ) zur Verfügung gestellten persönlichen E-Mail-Account aktivieren und zum Austausch studienrelevanter Informationen verbindlich und regelmäßig nutzen. Gleiches gilt für die Aktivierung und Nutzung der Benutzerkonten in den Campus Management Systemen (HIS), über die die Organisation des Studiums erfolgt. Die Bekanntgabe von studienrelevanten Informationen, Prüfungsergebnissen und Bescheiden erfolgt in der Regel durch Bereitstellung zum Abruf in HIS. Sie gelten am dritten Tag nach Bereitstellung als bekannt gegeben.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, jede Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, den Wegfall der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium, für eine Beurlaubung sowie den Verlust der Goethe-Card unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Studierenden haben eine Mitwirkungspflicht sich über alle Prüfungsangelegenheiten und über den Inhalt der für sie maßgeblichen Prüfungsordnung regelmäßig zu informieren.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Immatrikulierte Studierende, die nach Ablauf eines Semesters ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich für das Weiterstudium zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch die Zahlung des fälligen Semesterbeitrags in geforderter Höhe, für ein Sommersemester bis Ende Februar, für ein Wintersemester bis spätestens Ende August eines jeden Jahres. Die Studierenden werden per E-Mail an Ihren vom HRZ zur Verfügung gestellten persönlichen E-Mail-Account auf die erforderliche Rückmeldung und die ansonsten drohende Exmatrikulation zweimal pro Semester hingewiesen. Die genauen Fristen und Beiträge sind der Homepage der Goethe-Universität unter uni-frankfurt.de/rueckmeldung zu entnehmen.

- (2) Die Rückmeldung erfolgt nach Verbuchung des Semesterbeitrags, sofern der Rückmeldung keine Rückmeldesperre entgegensteht. Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Hochschule die gespeicherten Daten und stellt im Falle einer erfolgreichen Rückmeldung, ein entsprechendes Stammdatenblatt bereit. Gleichzeitig wird die Gültigkeitsdauer der Goethe-Card verlängert und muss durch die Studierenden neu validiert werden.

§ 9 Urlaubssemester

- (1) Auf Antrag können Studierende beurlaubt werden. Gründe sind insbesondere:
1. Art und Dauer einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 2. die Ableistung einer studienbedingten Praktikumszeit, die nicht Teil des Studiums ist,
 3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt,
 4. Zeiten des Mutterschutzes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder die Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftiger Angehörigen,
 5. Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Team- oder Nachwuchskader) eines Spitzenverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund oder eines vergleichbaren internationalen Spitzensportverbandes,
 6. Mitwirkung als ernannte*r oder gewählte*r Vertreter*in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und mit Ausnahme der Fälle nach Satz 2 Nr. 1 für nicht mehr als sechs Semester möglich. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit sind hierauf nicht anzurechnen.

- (2) Mit dem Antrag auf Beurlaubung sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen, die auch Gesundheitsdaten enthalten können, die weiterverarbeitet werden können. Im Falle des Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Die Daten des Antrags auf Beurlaubung werden mit den bisher gespeicherten Daten verarbeitet.
- (3) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Studienleistungen oder die Ablegung von Prüfungen aus. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung ist möglich. Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Die Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur ausnahmsweise, insbesondere im Fall des Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 4 und 5 möglich. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

§ 10 Doppelstudium und Parallelstudium

- (1) Im Rahmen eines Doppelstudiums können mehrere Studiengänge an der Goethe-Universität gleichzeitig belegt und somit zwei Abschlüsse zeitgleich absolviert werden.
- (2) Ein Parallelstudium ermöglicht es, gleichzeitig an der Goethe-Universität und einer weiteren Universität zu studieren. Die Einschreibung in zwei namens- und abschlussgleiche Studiengänge ist nicht zulässig.
- (3) Studienbewerber*innen kann die Immatrikulation in einen Studiengang versagt werden, wenn sie bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und ein Parallelstudium für das Studienziel nicht zweckmäßig ist.

§ 11 Teilzeitstudium

- (1) Einschreibung in Teilzeit ist möglich, soweit die Studien- und Prüfungsordnung bzw. die studiengangsspezifische Ordnung dies nicht ausschließt und für die betroffenen Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen nach dem HHZG in Verbindung mit der HHZV bestehen. Ein Studium in Teilzeit kann in jedem Semester innerhalb der Regelstudienzeit aufgenommen und mehrfach fortgesetzt werden, höchstens jedoch bis zu einer Streckung der Studiendauer auf die doppelte Regelstudienzeit. Besteht der Studiengang aus einer Fächerverbindung, gilt das Teilzeitstudium für alle Fächer. Eine rückwirkende Inanspruchnahme des Teilzeitstudiums für abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (2) Semester in Teilzeit werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt. Sofern die Studien- und Prüfungsordnungen bzw. die studiengangsspezifischen Ordnungen Fristen für die Erbringung einer Prüfungsleistung vorsehen, verlängern sich diese entsprechend. Die Bearbeitungsfristen für Abschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt. Im Teilzeitstudium kann je Semester in der Regel die Hälfte der im Vollzeitstudium vorgesehenen Kreditpunkte oder Studienleistungen erworben werden. Durch Wiederholungsprüfungen erworbene Kreditpunkte bleiben dabei unberücksichtigt.
- (3) Studierende, die in einem oder mehreren weiteren Studiengängen eingeschrieben sind (Doppelstudium), sowie Promovierende können ihr Studium nicht in Teilzeit betreiben.

§ 12 Studienplatztausch

Ein Studienplatztausch in zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor dem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen. Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches. Die Goethe-Universität stimmt einem Tausch grundsätzlich nur zu, wenn die Tauschpartner*innen in demselben Studiengang endgültig für das gesamte Studium zugelassen worden, für dasselbe Semester immatrikuliert sind oder im betreffenden Semester den gleichen Studienabschnitt abgeschlossen haben. Ein Studienplatztausch für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 13 Exmatrikulation

- (1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, erfolgt die Exmatrikulation, es sei denn, die Studierenden sind noch für einen anderen Studiengang oder ein Studienprogramm immatrikuliert oder zur Promotion zugelassen.
- (2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen oder
 1. sich nicht ordnungsgemäß nach § 8 zurückgemeldet haben, ohne beurlaubt zu sein oder
 2. aufgrund eines fehlerhaften Zulassungsbescheids immatrikuliert worden sind und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist oder
 3. bei der Rückmeldung den Nachweis über die gezahlten Beiträge für die Hochschule, das Studierendenwerk, die Studierendenschaft oder die Zahlung fälliger Gebühren nicht erbringen oder
 4. bei der Rückmeldung die Verpflichtungen nach dem SGB V gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen oder
 5. eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben oder
 6. den Erwerb studiengangsspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse nach § 60 Absatz 4 HessHG innerhalb der gesetzten Frist nicht nachweisen.

Die Goethe-Universität kann die Mahnung und Androhung der Exmatrikulation sowie den Exmatrikulationsbescheid den Studierenden auf elektronischem Weg bekanntgeben.

- (3) Der Antrag auf Exmatrikulation muss von den Studierenden digital gestellt werden. Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts Anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
- (4) Wer innerhalb von zwei Jahren keine in einer Prüfungs- oder Studienordnung bzw. studiengangspezifische Ordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung erbringt, kann exmatrikuliert werden.
- (5) Für die Exmatrikulation verarbeitet die Hochschule die gespeicherten Daten sowie Angaben zur Beendigung des Studiums nach § 65 HessHG und stellt hierüber online eine Bescheinigung zur Verfügung, aus der auch der Zeitpunkt der Exmatrikulation hervorgeht.
- (6) § 22 Absatz 4 und § 65 Absatz 3 HessHG bleiben unberührt.

§ 14 Gasthörer*innen

- (1) Personen, die sich in allgemeiner Form fort- oder weiterbilden wollen und die Einschreibung in den betreffenden Studiengang nicht anstreben, können als Gasthörer*in für bestimmte Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern für die Teilnahme entsprechende Kapazitäten bestehen. Ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden der Goethe-Universität ist bei der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung Vorrang einzuräumen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer*in muss folgende Angaben enthalten: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschriften, gewünschte Lehrveranstaltungen oder Studienangebote sowie die Genehmigung der Teilnahme durch den*die Hochschullehrer*in. Der Nachweis der Qualifikation i.S.v. § 60 HessHG ist nicht erforderlich.
- (3) Die Zulassung erfolgt nach Entrichtung der nach § 61 Absatz 3 HessHG festgesetzten Gasthörergebühr. Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörerscheins. Sie gilt jeweils für ein Semester. Gasthörer*innen sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen oder Studienangebote wahrzunehmen und in diesen Studienleistungen zu erbringen. Sie sind nicht berechtigt, an Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen, Modul- oder sonstigen in Prüfungsordnungen vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen teilzunehmen oder abzulegen.
- (4) Der Antrag und der Zulassungsbescheid nach Absatz 1 und 2 kann digital gestellt bzw. bereitgestellt werden. Gasthörer*innen werden nicht immatrikuliert und haben keinen Studierendenstatus.

§ 15 Doktorand*innen

- (1) Bewerber*innen, die eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) anfertigen, können als Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule immatrikuliert werden. Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Bestätigung der für das Promotionsverfahren zuständigen Stelle, dass sie zur Promotion angenommen sind. Eingeschriebene Doktorand*innen haben auch die Rechte und Pflichten Studierender.
- (2) Die Goethe-Universität erhebt von Personen, die als Doktorand*innen angenommen worden sind, die in § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 8 und 11 bis 13 genannten Daten sowie Angaben und Nachweise über:
 1. Die Art der Promotion,
 2. das Promotionsfach,
 3. die Art der Registrierung als Promovierende,

4. den Monat und das Jahr des Promotionsbeginns und der Promotionsbeendigung,
 5. die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
 6. ein an der Hochschule bestehendes Beschäftigungsverhältnis,
 7. die Art der Dissertation.
- (3) Die Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens (kooperative oder binationale Promotion) mit einer anderen Forschungseinrichtung ist auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung und unter Einhaltung der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen Goethe-Universität vom 20. Dezember 2022, veröffentlicht in UniReport Satzungen und Ordnungen am 21. Dezember 2022, und der jeweiligen Promotionsordnung möglich. In diesem Fall wird über die gemäß Absatz 2 zu erhebenden Daten auch der Name und das Land der ausländischen Universität, an der die Cobetreuung stattfindet, erfasst.

§ 16 Kooperationsstudierende

- (1) Kooperationsstudierende sind Studierende anderer Hochschulen, die auf der Basis eines Kooperationsvertrags, der ein strukturiertes und gemeinsam durchgeführtes Studienprogramm für einen Studiengang regelt, an der Goethe-Universität einzuschreiben sind.
- (2) In kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulkooperationen können Studierende Mitglieder mehrerer beteiligter Hochschulen sein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Studienbeiträge und Sozialbeiträge werden im Regelfall an der Hochschule erhoben, an der die zeitlich erste Einschreibung erfolgt oder an der der größte Anteil eines Studienganges durchgeführt wird. Näheres regeln die Kooperationsvereinbarungen. Im Rahmen von Hochschulkooperationen kann die Einschreibung in besonders begründeten Ausnahmefällen auch für Teile eines Studienganges oder einzelne Lehrveranstaltungen erfolgen.
- (3) Studierende von Hochschulen, die mit der Goethe-Universität im Rahmen eines Hochschulverbandes oder einer Hochschulkooperation zusammenarbeiten, können nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Fachbereichs oder der zuständigen Fakultät oder der zuständigen Hochschule auch ohne Einschreibung an Veranstaltungen und den dazugehörigen Prüfungen teilnehmen, sofern hier für die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen; der Erwerb von Credit Points (CP) ist hierbei auf 15 CP pro Semester begrenzt. Die Veranstaltungsteilnahme sowie der Erwerb von CP ist durch das zuständige Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 17 Allianz der Rhein-Main-Universitäten (RMU)

- (1) Das RMU-Studium ist ein Studienangebot im Rahmen der Hochschulkooperation Allianz der Rhein-Main-Universitätsallianz (RMU). Zum RMU-Studium wird eingeschrieben, wer an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz oder der Technischen Universität Darmstadt für einen Studiengang eingeschrieben ist und die Einschreibung für das RMU-Studium an der Goethe-Universität form- und fristgerecht beantragt hat.
- (2) Die Einschreibung ist auf ein Semester befristet. Die Verlängerung kann per Mail mit einem angehängten Scan der Immatrikulationsbescheinigung der Heimatuniversität an sli@uni-frankfurt.de beantragt werden.
- (3) Personen, die für das RMU-Studium eingeschrieben sind, können nach Anmeldung an den Lehrveranstaltungen des RMU-Studiums teilnehmen, zu Prüfungen zugelassen werden sowie Studienleistungen erbringen oder CP erwerben. Über die erbrachten Studienleistungen oder CP wird auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung erstellt. Dafür muss das Formular für die Leistungsbescheinigung von dem*der Prüfer*in unterschrieben und beim Prüfungsamt eingereicht werden.

- (4) Bei einem gemeinsamen RMU-Studiengang erfolgt die Bewerbung an der federführenden Universität und nachfolgend eine parallele Einschreibung jeweils an allen beteiligten Universitäten. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Registrierungsverfahren geben die nicht federführenden jeweiligen Kooperationshochschulen bekannt.

§ 18 Wissenschaftliche Weiterbildung

- (1) Die Goethe-Universität bietet vielfältige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Angebote richten sich an Personen, die eine Qualifizierung auf Hochschulniveau suchen und vom Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis profitieren möchten. Neben weiterbildenden Masterstudiengängen und Zertifikatsprogrammen eröffnen ein- bis mehrtägige Seminare oder Kurse die Möglichkeiten zur Weiterbildung.
- (2) Die Teilnahme an einem weiterbildenden Studiengang sowie an sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung setzt die Zulassung durch die Goethe-Universität voraus.
- (3) Zur Teilnahme an einem weiterbildenden Studium und sonstigen Weiterbildungsangeboten der Goethe-Universität kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung werden für Weiterbildungsstudiengänge durch die Ordnung des Studiengangs, für sonstige Weiterbildungsangebote durch Bekanntgabe auf der Homepage des jeweiligen Fachbereichs bzw. Anbieters bestimmt.
- (4) Für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten werden grundsätzlich kostendeckende Entgelte erhoben. Näheres regelt die Ordnung des jeweiligen Programms. Die Festlegung der Entgelte erfolgt nach wirtschaftlicher Kalkulation durch den Anbieter. Die Entrichtung des Entgelts ist die Voraussetzung für die Zulassung bzw. die Rückmeldung für die Teilnahme am Weiterbildungsangebot.
- (5) Ein weiterbildender Studiengang, der zu einem akademischen Grad führt, wird durch die Ordnung des Studiengangs geregelt. Für die Teilnahme an sonstigen weiterbildenden Studien- oder Weiterbildungsangeboten können geeignete Zertifikate ausgestellt werden.

§ 19 Erweiterungs- und Zusatzprüfung für das Lehramt

- (1) Die Einschreibung in den Ergänzungsstudiengang Lehramt mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt erfolgt gemäß § 33 Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), (im Folgenden: HLbG) durch Immatrikulation in ein weiteres Unterrichtsfach. Voraussetzung für die Einschreibung ist, dass Studienbewerber*innen die Erste Staatsprüfung für das Lehramt oder einen äquivalenten Abschluss aufweisen oder Studierende eines Lehramtsstudiengangs sind.
- (2) Voraussetzung für eine Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zu einem weiteren Lehramt sind gem. §§ 55 bis 57a HLbG weitere Studien, die der Studienordnung für das angestrebte Lehramt entsprechen müssen. Die Zusatzprüfung erstreckt sich auf wesentliche fachwissenschaftliche, fachdidaktische und pädagogische Bereiche des zu erwerbenden Lehramts.

§ 20 Schülerstudium

- (1) Das Schülerstudium ist ein Angebot für Oberstufenschüler*innen, die selbständig, zielgerichtet und engagiert arbeiten können und wollen und überdurchschnittlich begabt, motiviert und leistungsstark sind. Das Schülerstudium ist, bis auf wenige Ausnahmen, in den meisten Studiengängen möglich. Ein Schü-

lerstudium in den Studiengängen des Fachbereichs Medizin ist nicht möglich. Zum Verständnis des universitären Lehrstoffes wird die Aufnahme des Schülerstudiums nach der Q1 ab einem Alter von 16 Jahren empfohlen.

- (2) Schüler*innen werden im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten als Schülerstudierende zu ausgewählten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen, sofern die Schule und der Fachbereich dies befürworten. Eine Einschreibung als ordentliche Studierende erfolgt nicht. Über § 2 Absatz 2 Nr. 1-8 sowie § 3 Absatz 5 Nr. 13 und 14 folgende Daten der Schülerstudierenden zu Verwaltungs- und Statistikzwecken erfasst und verarbeitet:
1. Telefonnummer der Eltern bei minderjährigen Schülerstudierenden
 2. Derzeitige Jahrgangsstufe
 3. Name und Ort der Schule
 4. Name und Kontakt des schulischen Ansprechpartners
 5. Angaben zur Fächerwahl (1. Wunschfach + 2. Wunschfach)
 6. Kopie des letzten Schulzeugnisses
 7. Motivationsschreiben für das Schülerstudium
 8. Schriftliche Empfehlung der Schule
 9. Falls vorhanden: Nachweis über ausgeprägte wissenschaftliche Befähigung, z. B. erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen Schülerwettbewerb oder Vorlage eines aktuellen Testergebnisses über eine Hochbegabung.
- (3) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 31.08. eines Jahres für das Wintersemester und bis zum 28.02. eines Jahres für das Sommersemester vorliegen. Die Zulassung erfolgt zunächst für ein Semester. Sie kann auf fristgemäßen Antrag jeweils um ein Semester verlängert werden.
- (4) Schülerstudierende erhalten eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie als Schülerstudierende gemäß § 60 Absatz 5 HessHG zugelassen und berechtigt sind, entsprechend den Vereinbarungen mit dem Fach- oder Studienbereich an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen in dem betreffenden Fach teilzunehmen und Studiennachweise zu erwerben.

§ 21 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Universität verarbeitet die personenbezogenen Daten der Bewerber*innen, Studierenden, Teilnehmer*innen von Fort- und Weiterbildungen, Gasthörer*innen, Promovierenden, Prüfungskandidat*innen, Schülerstudierenden sowie ihrer Alumni im zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung nötigen Umfang. Das umfasst insbesondere die in den folgenden Absätzen beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten sowie die Verfahren der Qualitätssicherung und Evaluation. Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.
- (2) Die Universität darf Familien-, Geburts- und Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Studiengang mit dazugehörigen Studienfächern (Haupt- und Nebenfächer und gegebenenfalls Module), ggf. Zulassungsquote, Matrikelnummer, das Datum der Immatrikulation und der Exmatrikulation, Zeiten der Beurlaubung vom Studium oder in Teilzeit, Praxissemester oder sonstige Studienunterbrechungen, die Art der Prüfung, Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung sowie Datum und das Ergebnis der Prüfung 60

Jahre lang verarbeiten. Alle sonstigen elektronisch verarbeiteten personenbezogenen Daten werden innerhalb eines Jahres nach Exmatrikulation gelöscht. Die Daten von Personen, die nicht immatrikuliert werden, sind für ein Sommersemester spätestens bis zum 30. September des Folgejahres, für ein Wintersemester spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, zu löschen.

(3) Im Rahmen der Prüfungsverwaltung verarbeitet die Universität insbesondere folgende Daten:

1. Matrikelnummer,
2. Bezeichnung und Art der Prüfung sowie Namen der Prüferinnen und Prüfer,
3. Erfüllung satzungsmäßiger Zulassungsvoraussetzungen,
4. Fachbereichszugehörigkeit,
5. Anzahl der Fachsemester in Vollzeit und Teilzeit,
6. Art und Anzahl bisheriger Prüfungsversuche,
7. Datum der Prüfungen und
8. bei Abschlussprüfungen Angaben einer Ausbildungsförderung.

Die Noten, die in einzelnen Prüfungen oder Teilprüfungen erzielt werden, sowie die Gesamtnote und gegebenenfalls sie bildende Einzelnoten einer Vor-, Zwischen-, Abschluss- sowie Modulprüfung oder studienbegleitender Leistungskontrollen dürfen in einem automatisierten Verfahren von der Hochschule verarbeitet werden.

(4) Die Goethe-Universität erhebt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten auch bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern, soweit sie Prüfungen abnehmen, die ein Studium an der Hochschule beenden, sowie bei den für die Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Stellen.

(5) Im Rahmen des Leihverkehrs ihrer Bibliotheken verarbeitet die Universität insbesondere Vor- und Familiennamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Anschrift ihrer Studierenden und Promovierenden.

(6) Die Universität übermittelt personenbezogene Daten an

1. die Studierendenschaft,
 2. das Studierendenwerk, insbesondere bei Exmatrikulation Studierender,
 3. die zuständige Krankenkasse versicherter Studierender nach § 199a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 4. das Hessische Statistische Landesamt und
 5. das für Hochschulwesen zuständige Ministerium,
- soweit dies jeweils zur rechtmäßigen Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich ist.

(7) Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 22 Aufbewahrungsfristen für Unterlagen von Hochschulprüfungen und Studiennachweisen

- (1) Dauernd aufzubewahren sind Listen oder Register über an der Hochschule eingeschriebene Studierende.
- (2) 60 Jahre aufzubewahren sind:

1. Listen oder Register über das Bestehen oder Nichtbestehen von Hochschulprüfungen,
 2. Unterlagen über Studienzeiten,
 3. Unterlagen, die die Zulassung zu einer Hochschulprüfung betreffen, soweit diese nicht zurückgegeben worden sind,
 4. die Entwürfe oder Durchschriften der jeweiligen Prüfungszeugnisse.
- (3) Fünf Jahre aufzubewahren sind:
1. Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden,
 2. Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben werden,
 3. die Gutachten über die jeweilige Prüfungsarbeit,
 4. bei Nichtbestehen oder Abbruch von Prüfungen die Entwürfe oder Durchschriften der erteilten Bescheide und die Übersichten über die einzelnen Prüfungsergebnisse.
- (4) Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem Prüfling das endgültige Ergebnis der entsprechenden Prüfung mitgeteilt worden ist. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.
- (5) Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.
- (6) § 4 des Hessischen Archivgesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. 493) bleibt unberührt.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erlassen durch Beschluss des Senats der Goethe-Universität vom 20. März 2024 tritt diese Satzung am Tag nach Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung gehen diese Regelungen den Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651), gemäß § 125 Absatz 6 Satz 2 HessHG vor.

Frankfurt am Main, den 27. März 2024

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Goethe-Universität

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.